



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

EEG-FÖRDERUNG VON PV-FREIFLÄCHENANLAGEN ALS PV-ANLAGEN AUF BAULICHEN ANLAGEN

Clearingstelle EEG/KWKG, Schiedsspruch vom 11.01.2019 – Az. 2018/39

In diesem Schiedsverfahren der Clearingstelle EEG/KWKG (CISt) ging es um die Abgrenzung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf baulichen Anlagen von PV-Freiflächenanlagen und um die Frage, ob bei Vorliegen beider Eigenschaften der Einstufung als Freiflächenanlage der Vorrang zukommt. Die Schiedsklägerin plante die Errichtung einer aufgeständerten PV-Anlage mit einer installierten Leistung von 20 MW_p auf dem Gelände einer ehemaligen Kurzwellensendeanlage. Von dieser waren der künstlich, anstelle der Mutterbodenschicht geschaffene Untergrund, mehrere Betonstraßen und -bauten noch vorhanden. Für den erzeugten Strom sollte die Förderung für auf baulichen Anlagen errichtete PV-Anlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 in Anspruch genommen werden. Die Schiedsbeklagte vertrat die Ansicht, dass es sich bei dem Gelände jedenfalls auch um eine Konversionsfläche nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) EEG handle, so dass die restriktiveren Förderregeln für PV-Freiflächenanlagen gelten müssten und dass kein Wahlrecht zwischen beiden Fördervarianten bestehe. Die CISt entschied zugunsten der Schiedsklägerin, dass eine Anlage vorliege, die auf einer sonstigen baulichen Anlage errichtet worden sei. Der Begriff der baulichen Anlage sei mangels Definition im EEG so wie im Bauordnungsrecht zu verstehen. Damit zählten neben Gebäuden und Straßen auch Aufschüttungen von künstlichem Untergrund, wie sie auf der Vorhabenfläche stattgefunden hätten, als bauliche Anlagen. Es sei für die Inanspruchnahme der Förderung auch unerheblich, ob es sich bei den Flächen zugleich um Konversionsflächen im Sinne des EEG handle. Denn für diesen Fall sehe das EEG eine Gleichrangigkeit beider Flächeneigenschaften und somit ein Wahlrecht des Anlagenbetreibers vor.

Bedeutung für die Praxis:

Elektrizität aus PV-Anlagen oberhalb einer Größe von 750 kW_p wird nur noch nach Maßgabe der Ergebnisse von Ausschreibungen nach EEG gefördert. Freiflächenanlagen sind jedoch nur bis zu einer maximalen installierten Leistung von 10 MW_p förderfähig. Der Schiedsspruch der CISt stärkt – auch wenn dieser nur zwischen den Parteien wirkt und mit ähnlichen Fällen befasste staatliche Gerichte nicht bindet – die Position von Betreibern, die größere PV-Anlagen errichten wollen. Bestehen auf dem ins Auge gefassten Grundstück bereits bauliche Anlagen, so gilt insbesondere die Größenbegrenzung auf 10 MW_p nicht. Wann ein Grundstück in dem Zustand ist, dass von einer Errichtung an oder auf einer baulichen Anlage auszugehen ist, ist eine Frage des Einzelfalls und es empfiehlt sich eine fundierte fachliche und rechtliche Bewertung in der Projektierungsphase.